

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 11.5.2/46_2016

An alle akkreditierten Journalisten
des Bundesgerichts

Lausanne, 28. Oktober 2016

Embargo: 28. Oktober 2016, 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Oktober 2016 (1C_526/2015, 1C_528/2015)

Projekt "Überleitung Lugnez": Bündner Regierung muss über Konzession neu entscheiden

Die Regierung des Kantons Graubünden muss neu über die Konzession für die geplante "Überleitung Lugnez" der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ) entscheiden. Bei der Neubeurteilung der Umweltverträglichkeit und insbesondere der Restwassermengen-Problematik müssen auch die Auswirkungen der bereits bestehenden Anlagen der KWZ im Lugnezer- und im Valsertal miteinbezogen werden. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von vier Umwelt- und Naturschutzorganisationen teilweise gut.

Die Kraftwerke Zervreila AG betreibt heute die vier Kraftwerkzentralen Zervreila, Safien Platz, Rothenbrunnen und Realta. Das Konzessionsprojekt "Überleitung Lugnez" umfasst fünf neue Wasserfassungen im oberen Lugnez. Damit sollen Teile der Abflüsse von fünf Nebenbächen des Glenner gefasst und durch einen unterirdischen Stollen ins bestehende Ausgleichsbecken Zervreila geleitet werden. Die Stromproduktion kann damit um rund 15 Prozent erhöht werden. Die Regierung des Kantons Graubünden genehmigte 2013 die Wasserrechtsverleihung an die KWZ für die Nutzung der Gewässer im oberen Lugnez unter Bedingungen und Auflagen. Das kantonale Verwaltungsgericht wies die von vier Umwelt- und Naturschutzorganisationen (Schweizerische Greina-Stiftung, WWF, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband) dagegen erhobene Beschwerde 2015 ab.

Das Bundesgericht heisst ihre Beschwerden teilweise gut und weist die Sache zur Neuurteilung an die Regierung des Kantons Graubünden zurück. Die Umweltverträglichkeit der Überleitung Lugnez darf entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht unabhängig von den bestehenden Anlagen der KWZ im Lugnezer- und Valsertal beurteilt werden. Vielmehr bedarf es einer gesamthaften Betrachtung. Soweit eine Sanierung der bestehenden Anlagenteile im Valsertal umweltrechtlich geboten erscheint, muss das Sanierungsverfahren mit dem Konzessions- und Bewilligungsverfahren für die Überleitung Lugnez koordiniert werden. Nicht erforderlich ist dagegen eine Neukonzessionierung der gesamten Anlage (mitsamt der bestehenden Teile). Die Restwassermengen müssen so festgelegt werden, dass die Glennerauen von nationaler Bedeutung und deren Lebensgemeinschaften ungeschmälert erhalten bleiben. Ausnahmen sind nur aus überwiegenden öffentlichen Interessen nationaler Bedeutung und unter Anordnung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zulässig. Zwar sind die Glennerauen Caltgera, Inslas und Prada Gronda im Bundesinventar noch nicht als Auen von nationaler Bedeutung gekennzeichnet. Sie sind aber für die Aufnahme ins Bundesinventar vorgeschlagen und dürfen bis zum Abschluss des Inventarisierungsverfahrens grundsätzlich keine Verschlechterung erfahren. Das Verwaltungsgericht war im angefochtenen Entscheid davon ausgegangen, dass sich die Situation der Auen mit der Realisierung des Projekts "Überleitung Lugnez" kaum verändern werde. Die von den Beschwerdeführern eingereichten Parteigutachten wecken jedoch erhebliche Zweifel an dieser Schlussfolgerung.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 28. Oktober 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_526/2015 ins Suchfeld ein.